

**ANONYMISIERTE FASSUNG**

Rathausgasse 1  
3011 Bern  
Telefon +41 (31) 633 79 20  
Telefax +41 (31) 633 79 09  
www.gef.be.ch  
info@gef.be.ch

Bundesgericht  
I. sozialrechtliche Abteilung  
Schweizerhofquai 6  
6004 Luzern

Referenz: 8C\_949/2011 Hm

Bern, 16. Januar 2012

**8C\_949/2011 Hm**

**Beschwerde der Demokratischen Juristinnen und Juristen und weiterer Beschwerdeführer gegen den Grossen Rat des Kantons Bern und den Regierungsrat des Kantons Bern betreffend Änderung des Sozialhilfegesetzes<sup>1</sup>, Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung**



Sehr geehrter Herr Abteilungspräsident  
Sehr geehrte Frau Bundesrichterin  
Sehr geehrter Herr Bundesrichter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Ihre Verfügung vom 27. Dezember 2011 lassen wir Ihnen die Stellungnahme des Kantons Bern zum Gesuch der Beschwerdeführer um aufschiebende Wirkung zukommen.

**I. ANTRAG**

Das Gesuch um aufschiebende Wirkung sei abzuweisen.

**II. FORMELLES**

1. Angefochten ist ein Erlass des Grossen Rats des Kantons Bern (nachfolgend: Grosser Rat). Gemäss der Kompetenzdelegation bei Beschwerden nach Artikel 52 Grossratsgesetz<sup>2</sup> vertritt der Regierungsrat des Kantons Bern den Grossen Rat in Verfahren vor oberer Instanz. Gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 Organisationsgesetz<sup>3</sup> wird der Kanton vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten durch jene Direktion vertreten, in deren Aufgabenbereich der Streitgegenstand fällt. Nach Artikel 28 OrG erfüllt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialhilfe. Diese Aufgaben werden in Artikel 14 SHG konkretisiert: Der Streitgegen-

<sup>1</sup> Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1); Änderung vom 24. Januar 2011

<sup>2</sup> Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21)

<sup>3</sup> Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

stand fällt somit zweifellos in den Aufgabenbereich der GEF. Sie ist daher zur Einreichung der vorliegenden Stellungnahme zuständig.

2. Mit der heutigen Eingabe ist die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung gewahrt.

### III. SACHVERHALT

1. Der Grosse Rat hat die revidierten Bestimmungen des SHG am 24. Januar 2011 verabschiedet. Mit Beschluss vom 29. Juni 2011 hat der Regierungsrat festgestellt, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist; mit Beschluss vom 26. Oktober 2011 hat er festgelegt, dass die Änderung am 1. Januar 2012 in Kraft tritt. Am 23. November 2011 wurde die Änderung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG) publiziert.
2. Die Beschwerde der DJB und weiterer Beteiligter richtet sich nicht gegen alle Bestimmungen, sondern lediglich gegen einzelne Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Sozialhilfegeheimnis (Art. 8 Abs. 2 Bst. a bis c), der Informationsbeschaffung (Art. 8b Abs. 2) und der Auskunftspflichten und Mitteilungsrechte (Art. 8c Abs. 1 Bst. c bis e). Die Beschwerdeführer beantragen, dass diese Bestimmungen aufzuheben seien und verlangen gleichzeitig, dass der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen sei.

#### Beweismittel:

-	über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) Änderung vom 24. Januar 2011; publiziert am 23.11.2011 in der BAG	Gesetz Beilage 1
-	aus dem Protokoll des Regierungsrates Nr. 1094/2011 vom 29. Juni 2011	Auszug Beilage 2
-	aus dem Protokoll des Regierungsrates Nr. 1778/2011 vom 26. Oktober 2011	Auszug Beilage 3

### IV. BESCHWERDELEGITIMATION

1. Verbände sind zur so genannten egoistischen Verbandsbeschwerde legitimiert, wenn sie die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten haben und die Mehrzahl oder doch eine Grosszahl der Mitglieder selbst zur Beschwerde legitimiert wären, d.h. wenn sie die in Artikel 89 Absatz 1 Buchstaben b und c Bundesgerichtsgesetz<sup>4</sup> formulierten Beschwerdevoraussetzungen erfüllen. Bei Beschwerden gegen Erlasse reicht es aus, dass die Beschwerdeführer bzw. bei den Mitgliedern der Verbände deren Mitglieder durch den angefochtenen Erlass virtuell, d.h. mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit früher oder später einmal betroffen sein werden.<sup>5</sup>

Im vorliegenden Verfahren sind zwei der beschwerdeführenden Verbände Berufsverbände – einerseits die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern DJB (nachfolgend: DJB) und andererseits AvenirSocial – Professionelle Soziale Arbeit Schweiz, Sektion Bern (nachfol-

<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110)

<sup>5</sup> Hansjörg Seiler in: Seiler/von Werdt/Güngerich, Stämpfli Handkommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2007, N. 10 und N. 32 zu Art. 89 BGG

gend: AvenirSocial). Die DJB sind nach Artikel 2 ihrer Statuten ein Zusammenschluss von JuristInnen, in juristischen Bereichen Tätigen sowie von VertreterInnen am Rechtssystem Interessierter anderer Disziplinen. AvenirSocial bezweckt nach Artikel 4 ihrer Statuten den Zusammenschluss der Professionellen Sozialer Arbeit. Auch wenn es zutreffen mag, dass sich unter den Mitgliedern sowohl der DJB als auch von AvenirSocial aktuell Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe befinden und auch künftig einzelne andere Mitglieder früher oder später zumindest vorübergehend zu Sozialhilfeempfängerinnen- und empfänger werden können, so kann keine Rede davon sein, dass die Mehrheit oder eine Grosszahl der Mitglieder aktuell oder in Zukunft Sozialhilfe empfangen oder empfangen werden. Es bestehen deshalb erhebliche Zweifel daran, dass diese beiden Berufsverbände zur Beschwerde legitimiert sind.

Bei den beiden politischen Parteien – Partei der Arbeit des Kantons Bern und Grünalter-native GPB-DA – kann, soweit die Statuten innert der kurzen Frist für die vorliegende Stellungnahme erhältlich waren, nicht beurteilt werden, wie viele der Mitglieder aktuell Sozialhilfe empfangen bzw. wie gross die Wahrscheinlichkeit ist, dass aktuell und künftig die Mehrheit oder eine Grosszahl der Mitglieder Sozialhilfe empfangen bzw. empfangen werden.

Einzig beim beschwerdeführenden Komitee der Arbeitslosen und Armutsbetroffenen (nachfolgend: KABBA) kann wohl angenommen werden, dass eine grössere Anzahl der Mitglieder von den Bestimmungen des SHG aktuell oder in Zukunft betroffen sind oder sein werden.

Die Verbände hätten somit anhand von Mitgliederlisten mit entsprechenden ergänzenden Angaben nachzuweisen, dass sie zur Beschwerde legitimiert sind.<sup>6</sup>

2. Einzelpersonen sind zur Beschwerde gegen einen Erlass befugt, wenn sie durch den angefochtenen Erlass besonders berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung haben. [...]
3. Angesichts der Tatsache, dass zumindest einer der Verbände und eine der Einzelpersonen zur Beschwerde legitimiert sein dürften und angesichts der Tatsache, dass zur Frage der aufschiebenden Wirkung innert kurzer Frist Stellung zu nehmen ist, wird an dieser Stelle auf weitere Ausführungen zur Beschwerdelegitimation verzichtet. Der Kanton Bern behält sich allerdings weitere Ausführungen dazu in der Beschwerdevernehmlassung ausdrücklich vor.

## **V. MATERIELLES ZUM GESUCH UM AUFSCHIEBENDE WIRKUNG**

1. Beschwerden gegen kantonale Erlasse kommt nach Artikel 103 Absatz 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung zu. Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin kann über die aufschiebende Wirkung von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine

---

<sup>6</sup> Hansjörg Seiler in: Seiler/von Werdt/Güngerich, Stämpflis Handkommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2007, N. 10 Art. 89 BGG (mit Hinweisen)

andere Anordnung treffen.<sup>7</sup> Das Gesetz führt dabei nicht näher aus, unter welchen Voraussetzungen einem Gesuch um aufschiebende Wirkung zu entsprechen ist.

2. Das Bundesgericht hat im Jahr 2009 im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle bereits einzelne Bestimmungen der Gastgewerbeverordnung des Kantons Bern beurteilt. Es hat hinsichtlich der Frage der aufschiebenden Wirkung festgehalten:

*„Der Vollzug eines Entscheids oder behördlichen Anordnung soll nur ausnahmsweise aufgeschoben werden, wenn ein überwiegendes Interesse einer Partei an einem Vollstreckungsaufschub gegeben ist. Angefochten sind vorliegend Verordnungsbestimmungen, die sich an eine Vielzahl von Adressaten richten. In solchen Fällen wird, ohne dass eine weitere Interessenabwägung vorzunehmen wäre, üblicherweise keine aufschiebende Wirkung erteilt. Das Inkrafttreten bzw. Wirksamwerden einer Regelung, die für die Allgemeinheit bzw. einen grossen (unbestimmten) Kreis von Personen verbindlich ist, soll nämlich regelmässig nicht durch einzelne Betroffene vorläufig verhindert werden können. Dem Gesuch der Beschwerdeführer könnte nur entsprochen werden, wenn ganz besondere Gründe dafür sprächen, wobei es ihnen obliegt, die Notwendigkeit einer vorsorglichen Massnahme und das Vorliegen ausserordentlicher Gründe konkret darzutun“.*<sup>8</sup>

3. Die Beschwerdeführenden begründen ihren Antrag auf aufschiebende Wirkung nur knapp. Sie führen aus, dass sowohl für die Betroffenen als auch für die Sozialarbeiterinnen und -arbeiter erhebliche rechtliche Unsicherheiten entstehen würden, wenn die Bestimmung betreffend „Generalvollmacht“ – gemeint ist Artikel 8b Absatz 3 SHG – ab 1. Januar 2012 umgesetzt würde. Aufgrund des zeitlichen Verlaufs des Beschwerdeverfahrens sind die Änderungen des SHG auf den 1. Januar 2012 bereits in Kraft getreten. Damit können seit Anfang Jahr grundsätzlich Vollmachten nach Artikel 8b Absatz 3 SHG eingeholt werden. Es handelt sich dabei aber mitnichten um „Generalvollmachten“ wie von den Beschwerdeführenden behauptet – was im Rahmen der Beschwerdevernehmlassung ausführlich darzulegen sein wird –, sondern lediglich um Vollmachten für Bereiche, in welchen die Informationen weder direkt bei der betroffenen Person noch gestützt auf die übrigen Bestimmungen des SHG eingeholt werden können.

Was die Argumentation betrifft, dass Informationen, die gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a bis c SHG weiter gegeben oder gestützt auf Artikel 8b Absatz 3 oder Artikel 8c Absatz 1 Buchstaben c bis e SHG beschafft worden seien, nicht rückrufbar und damit nicht wieder gutzumachende Nachteile verbunden wären, gilt es Folgendes festzuhalten: Die Beschwerdeführenden gehen davon aus, dass die neuen Regelungen zum Informationsaustausch verfassungswidrig sind und haben sie aus diesem Grund angefochten. Es trifft wohl zu, dass Informationen, die gestützt auf diese Bestimmungen ausgetauscht werden, nicht rückrufbar sind. Wieso damit aber ein nicht wieder gutzumachender Nachteil verbunden sein soll, begründen die Beschwerdeführenden nicht. Grundsätzlich gehen nämlich auch die Beschwerdeführenden nicht davon aus, dass die Informationen an und für sich bzw. deren Inhalt verfassungswidrig ist, sondern ausschliesslich der Weg der Beschaffung.

---

<sup>7</sup> Art. 103 Abs. 3 BGG

<sup>8</sup> Erwägung 2.1 der Verfügung 2C\_283/2009 des Bundesgerichts vom 27. Mai 2009 über die aufschiebende Wirkung

Nach den oben zitierten Ausführungen des Bundesgerichts machen die Beschwerdeführer somit keineswegs das Vorliegen ausserordentlicher oder ganz besonderer Gründe geltend, welche das Erteilen der aufschiebenden Wirkung zu rechtfertigen vermöchten. Sie begnügen sich damit, pauschal auf mögliche „nicht wieder gutzumachende Nachteile“ sowie auf entstehende Rechtsunsicherheiten zu verweisen. Letztlich zielen sie damit auf den materiellen Streitgegenstand ab, über welchen nicht summarisch im Rahmen des Entscheids über die beantragte aufschiebende Wirkung entschieden werden kann. Das Gesuch der Beschwerdeführer um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist deshalb abzuweisen.

Damit ist der Antrag des Kantons Bern begründet und wir ersuchen Sie höflich, diesem zu entsprechen.

Freundliche Grüsse

DER GESUNDHEITS- UND  
FÜRSORGEDIREKTOR

Dr. Philippe Perrenoud  
Regierungsrat